

**Sachverständigenanhörung zur Petition „Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR“
Antworten auf den Fragenkatalog von Dr. Marie-Luise Warnecke**

1. Welche tatsächlichen Erkenntnisse liegen bislang zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Säuglingstod/Kindesentzug in der DDR“ vor und wie sind diese Erkenntnisse gewonnen worden?

a) Zwangsadoption/Kindesentzug in der DDR

- Das Thema „Zwangsadoptionen in der DDR“ war Gegenstand der juristischen Dissertation der Verfasserin, die im Jahr 2009 veröffentlicht wurde.

Der erste Teil der Arbeit widmet sich den im Familiengesetzbuch der DDR (FGB) normierten Regelungen für staatliche Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht bis hin zur Adoption ohne Einwilligung der leiblichen Eltern. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Fragestellung, ob das so genannte „sozialistische Erziehungsziel“ gemäß § 42 Absatz 2 FGB zur Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale wie „Entwicklungsgefährdung“ und „Kindeswohl“ herangezogen werden konnte oder ob es lediglich propagandistischen Charakter hatte. Die Prüfung hat ergeben, dass Letzteres nicht der Fall war. Punktuell werden einzelne Regelungen mit dem bundesdeutschen Recht verglichen. Näheres s. Antwort zu Frage 2)

Der zweite Teil der Dissertation beinhaltet die Analyse von neun Fällen, in denen eine Trennung von strafrechtlich verfolgten Eltern und ihren Kindern im Wege des Erziehungsrechtsentzugs, der Anordnung der Heimerziehung, Pflegschaft und Vormundschaft sowie der Adoption stattgefunden hatte. Den Eltern wurde ungesetzlicher Grenzübertritt, staatsfeindliche Hetze, Widerstand gegen die Staatsgewalt und/oder staatsfeindlicher Menschenhandel vorgeworfen. Eine ausschließliche strafrechtliche Verfolgung der Eltern wegen so genannten „asozialen Verhaltens“ nach § 249 StGB/DDR war hingegen nicht Gegenstand der untersuchten Fälle und somit nicht Thema der Arbeit.

Der Fallanalyse lag zum einen ein sieben Akten umfassendes Konvolut zu Grunde, das der Verfasserin aus dem Bestand der 1991 bis 1993 eingerichteten Berliner Clearingstelle* vorgelegt worden war, und zum anderen aus zwei Akten, die im Rahmen einer BStU-Recherche sowie als Reaktion auf eine Anzeige bei der Zeitschrift Stacheldraht (Hrsg.: Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.) gewonnen werden konnten. Die den Akten der Clearingstelle zu Grunde liegenden Sachverhalte sind im Zeitraum von 1969 bis 1981 angesiedelt und geographisch ohne erkennbare Struktur. Die insgesamt untersuchten Fälle ermöglichten eine Rekonstruktion des soziokulturellen Hintergrundes der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern sowie der gerichtlichen und behördlichen Vorgehensweise. Neben den Entscheidungen von Gerichten und Behörden

* Im Einigungsvertrag war eine Überprüfungs- und Aufhebungsmöglichkeit für solche Adoptionen vorgesehen, bei denen die elterliche Einwilligung ersetzt oder bei denen auf die elterliche Einwilligung verzichtet worden war. Das Antragsrecht stand den leiblichen Eltern zu. Es war eine Frist von einem Jahr ab Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland einzuhalten, die später um weitere zwei Jahre verlängert wurde.

enthalten die Akten Stellungnahmen von gesellschaftlichen Organisationen und den „Arbeitskollektiven“ der Betroffenen, die Korrespondenz zwischen Jugendhilfemitarbeitern und Adoptiveltern, behördeninterne Schriftwechsel, Schriftwechsel zwischen Behörden und Gerichten sowie Schriftwechsel zwischen den inhaftierten Eltern und der Jugendhilfe. Aufgrund strenger datenschutzrechtlicher Vorgaben war es untersagt, auf den Erkenntnissen des Aktenstudiums aufbauend weitere Recherchen vorzunehmen oder persönlichen Kontakt mit Betroffenen und Beteiligten aufzunehmen. Eine persönliche und sehr fruchtbare Verbindung bestand lediglich zu den betroffenen leiblichen Eltern, der auf die im „Stacheldraht“ geschaltete Anzeige hin aufgebaut werden konnte.

In sechs von neun Fällen lag eine Zwangsadoption vor, wobei einer dieser sechs Fälle nicht über das Versuchsstadium hinausging, da sich die Schöffen im familiengerichtlichen Verfahren (Klage des Referats Jugendhilfe auf Entzug des Erziehungsrechts) gegen die Rechtsauffassung der Richterin (Missachtung des sozialistischen Erziehungsziels wegen versuchter Republikflucht) ausgesprochen hatten.

Die Untersuchung erfolgte auf der Basis folgender, kritisch hinterfragter Definition:

„Als zwangsadoptiert betrachtet die Clearing-Stelle jene Kinder, die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie ‚Republikflucht‘, ‚Staatshetze‘ oder ‚Staatsverleumdung‘ weggenommen wurden, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen der Eltern nachweisbar war.“

In den sechs Fällen von Zwangsadoptionen sind die Eingriffstatbestände des FGB herangezogen worden, um politisch nonkonformistische Eltern von ihren Kindern zu trennen und diese in einem systemkonformen Umfeld aufwachsen zu lassen. Teilweise wurde die Kindeswohl- beziehungsweise Entwicklungsgefährdung oder die Verletzung der elterlichen Pflichten als Voraussetzung für den jeweiligen staatlichen Eingriff mit konstruierten, in sich nicht schlüssigen Gefährdungsmomenten oder direkt mit einer Missachtung des sozialistischen Erziehungsziels begründet. Die Verfahrensmuster von Behörden und Gerichten waren nicht deckungsgleich, vielmehr wurden verschiedene Eingriffstatbestände mit unterschiedlicher Begründung bemüht, um die Trennung von Eltern und Kindern zu erreichen. Hinweise auf eine allgemeinverbindliche, über den Einzelfall hinausgehende Weisung aus dem Ministerium für Volksbildung konnten den untersuchten Dokumenten nicht entnommen werden und liegen bis heute nicht vor.

- In einem weiteren Verständnis, mit dem Fokus auf Unterdrückungsmechanismen, die über den engen strafrechtlichen Bereich der ureigenen politischen Delikte hinausgehen, wie insbesondere die unterstellte „Asozialität“ von (alleinerziehenden) Müttern, hat sich die in diesem Jahr erschienene Machbarkeitsstudie „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren, 1966-1990“ unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Lindenberger (Mitautoren: Dr. Agnès Arp, Dr. Ronald Gebauer, Dr. Marie-Luise Warnecke) angenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die ausführliche Antwort von Frau Dr. Arp verwiesen.

b) Vorgetäuschter Säuglingstod

Dieses Phänomen, über das insbesondere in den vergangenen zehn Jahren konstant in den Medien berichtet wurde, konnte nach dem aktuellen Kenntnisstand bislang nicht nachgewiesen werden.

Die Verfasserin ist seit dem Jahr 2009 mehrfach von Menschen kontaktiert worden, die ihre Vermutung, Opfer eines vorgetäuschten Säuglingstods geworden zu sein, intensiv geschildert haben, angesichts lückenhafter Dokumente oder persönlicher Belastungen jedoch keinen Nachweis für ihre Vermutung erbringen konnten. Die vorgetragenen Sachverhalte waren im Hinblick auf ihre Schlüssigkeit von unterschiedlicher Qualität.

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgten Zwangsadoptionen beziehungsweise Maßnahmen zur Kindesentziehung?

Wie bereits unter Ziffer 1 festgehalten, hat die Fallanalyse kein einheitliches Vorgehen von Behörden und Gerichten ergeben. Vielmehr variierten Herangehensweise und Durchsetzung der Trennung von Eltern und Kind von Fall zu Fall. Es wurden folgende Regelungen des FGB bemüht:

- § 50 FGB: Anordnung der Heimerziehung
- § 51 Absatz 1 FGB: Entzug des Erziehungsrechts
- § 70 Absatz 1 und 2 FGB: Adoption mit ersetzter oder ohne elterlicher Einwilligung
- § 88 Absatz 1 FGB: Anordnung der Vormundschaft
- § 104 Absatz 1 FGB: Anordnung der Pflegschaft

Das FGB bot jedoch die Möglichkeit, ohne zwingende Notwendigkeit einer vorherigen Heimerziehungsanordnung als niederschweligen Eingriff unmittelbar auf einen Entzug des Erziehungsrechts zu klagen (§ 51 FGB), wobei die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale „elterliche Pflichtverletzung“ sowie „Kindeswohlgefährdung“ mit der Missachtung des sozialistischen Erziehungsziels begründet werden konnten. In einem weiteren Schritt wäre ein gänzlicher Verzicht auf die elterliche Einwilligung in die Adoption gemäß § 70 Absatz 2 Alternative 2 FGB[†] möglich gewesen. Der entscheidende Schritt des Erziehungsrechtsentzugs hätte mithin den Weg in eine „geräuschlose“ Adoption geebnet und damit einen vergleichsweise reibungslosen Ablauf der Trennung ohne erneutes Gerichtsverfahren gesichert. Die Fallanalyse hat jedoch ergeben, dass dieser Weg nicht beschritten wurde, § 70 Absatz 2 Alternative 2 FGB mithin in keinem der Fälle, in denen ein Erziehungsrechtsentzug erfolgte, zur Anwendung kam. Wenn die Trennung von Eltern und Kind überhaupt in eine Adoption mündete, was nicht für alle Fälle gesagt werden kann, dann erfolgte dies stets im Wege einer gerichtlichen Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 70 Absatz 1 FGB.

Weitere, kompakte Ausführungen zu den vorstehend aufgezählten Regelungen des FGB und den Zuständigkeiten nach der Jugendhilfverordnung können der für die Zentrale

[†] Die Regelung lautete wie folgt: „Dem Antrag [auf Annahme an Kindes Statt] kann auch ohne Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn [...] ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde [...]“

Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg erstellten Übersicht der Verfasserin entnommen werden, die unter folgendem Link abrufbar ist:

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bestimmungen_zum_adoptionsrecht_in_der_ddr-jugendhilfe.pdf

3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gibt es derzeit für adoptierte Kinder, Nachforschungen zu ihren leiblichen Eltern anzustellen?

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung gibt es für Eltern, denen ihr Kind entzogen worden ist?

Zur Beantwortung der Fragen 3 und 4 wird auf die unter folgendem Link abrufbare, weitere Übersicht verwiesen, welche die Verfasserin für die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg erstellt hat:

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/praktische_unterstuetzung_der_herkunftssuchenn.pdf

5. Wie sind die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Einsichtnahme in Adoptionsakten aus der Zeit vor 1989?

Die rechtlichen Möglichkeiten der Einsichtnahme in Adoptionsakten sind unabhängig davon, ob diese vor oder nach der friedlichen Revolution angelegt worden sind. Wie genau sich der Aktenbestand aus der Zeit vor 1989 darstellt, kann nicht allgemeingültig gesagt werden. Inhalt und Qualität der Bestände variieren.

6. Welche Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber ergeben sich aus den bisher vorliegenden Erkenntnissen?

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführliche Antwort von Frau Dr. Arp zu dieser Frage verwiesen.